

Satzung

ATD - Berufsverband der Lehrer und Lehrerinnen für Alexander - Technik Deutschland e.V.

§1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Berufsverband der Lehrer und Lehrerinnen für Alexander - Technik Deutschland e.V. (ATD)“. Er soll in das Vereinsregister Bremen eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Verbandes ist Bremen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Berufsverband der Lehrer und Lehrerinnen für Alexander - Technik Deutschland e.V. (ATD) ist eine Vereinigung der in Deutschland praktizierenden Lehrer und Lehrerinnen der Alexander - Technik. Bei der Alexander - Technik handelt sich um eine nach ihrem Begründer F.M. Alexander entwickelte Methode die die psycho-physische Einheit des Menschen fördert. Sie kann einen Lernprozess ermöglichen, der den Menschen, als eine Einheit aus Körper, Geist und Seele, als Ganzes in seiner natürlichen Balance unterstützt. Hierzu gehören z.B. Präventionsmaßnahmen im Sinne des § 20 SGB.
2. Zweck des Verbands ist die Wahrnehmung von standespolitischen, rechtlichen und fachlichen Interessen der Mitglieder. Der Verband nimmt die beruflichen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Lehrerinnen und Lehrer der Alexander - Technik wahr. Er hat die Aufgabe, die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit seiner Mitglieder zu fördern und zu sichern sowie für ihre wirtschaftlichen Interessen einzutreten.
 - 2.1. Der Zweck des Verbands ist es außerdem, die Alexander-Technik zu verbreiten, zu fördern und fortzuführen, sowie Informationen über die Alexander-Technik für Mitglieder und die Öffentlichkeit bereit zu stellen.
 - 2.2. ATD e.V. ist ein deutschlandweiter Verband der Lehrer, Auszubildenden, Freunde und Förderer der Alexander-Technik. Er wird gegründet, um die von F.M. Alexander begonnene Arbeit zu fördern, zu erforschen und zu unterstützen.

Der Verband hat die Aufgabe,

- a) ein offenes Umfeld zu schaffen, um die Alexander-Technik zu diskutieren, anzuwenden und weiter zu entwickeln;
- b) zu ermutigen, die Alexander-Technik sowohl im Menschlichen als auch im Zusammenhang mit unserer Umwelt anzuwenden;
- c) die Prinzipien der Alexander-Technik in der Struktur und der Arbeitsweise des Verbands zu integrieren.
- d) die Alexander-Technik als künstlerische, pädagogische und gesundheitsfördernde Maßnahme zu unterstützen

2.3. Der Verband begrüßt und fördert die Vielfalt der Denkansätze in der Gemeinschaft der Lehrer und Lehrerinnen der Alexander-Technik und unterstützt den Dialog unter ihnen.

3. Der Verband hat weiterhin die Aufgabe,

3.1. bei den zuständigen Dienststellen und Behörden die Interessen und Belange der Lehrerinnen und Lehrer der Alexander - Technik wahrzunehmen;

3.2. an der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Alexander - Technik sowie an der Entwicklung von Richtlinien zur Verbesserung derselben mitzuwirken;

3.3. die berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern;

3.4. Fortbildungsveranstaltungen, Lehrgänge, Seminare, Kongresse, Arbeitstagungen u.ä. für die Lehrerinnen und Lehrer der Alexander - Technik durchzuführen und Maßnahmen zu fördern, die dem Austausch von Berufserfahrungen dienen;

3.5. die Bekanntheit des Berufsbildes und die Aufklärung über die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer der Alexander - Technik zu verbessern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in

a) ordentliche Mitglieder

b) Auszubildende

c) Fördermitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein, die ohne Rücksicht auf Herkunft, religiöse oder politische Zugehörigkeit und Anschauungen eine den Richtlinien des Ausbildungsgremiums entsprechende Ausbildung als Lehrerin resp. Lehrer der Alexander - Technik abgeschlossen haben und berechtigt sind, diese Methode auszuüben.

3. Natürliche Personen, die sich in einer solchen Ausbildung befinden, können als Auszubildende Mitglied werden. Auszubildende, die noch nicht zur Abschlussprüfung zugelassen sind, sind von der persönlichen Haftung für den Verband ausgeschlossen.

4. Andere natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, sich öffentlich Mitglied des „Berufsverband der Lehrer und Lehrerinnen für Alexander - Technik e.V.“ zu nennen. Auszubildende und Nichtordentliche Mitglieder müssen gleichzeitig den Status ihrer Mitgliedschaft angeben (z.B.: Mitglied in Ausbildung, Fördermitglied), aus dem unmissverständlich zu erkennen ist, dass es sich nicht um ein Vollmitglied des Verbands handelt.

6. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag für jedes Geschäftsjahr neu fest und erlässt eine Beitragsordnung.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Verband.

7.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger Stellungnahme des

Ausbildungsausschusses. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele und Interessen des Verbands beeinträchtigt werden.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch den Ausschluss des Mitglieds
- c) durch den Austritt des Mitglieds

8.2. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn

- a) das Mitglied durch sein berufliches oder persönliches Verhalten gegen die Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses, die Satzung des Verbandes oder die Verbandsinteressen verstößt, obwohl der Verband dieses Verhalten zuvor unter Hinweis auf möglichen Ausschluss abgemahnt hat, oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat,
- b) das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres gezahlt hat,
- c) wenn dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

8.3. Der Beschluss ist in Schriftform abzufassen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 1 Monat nach seiner Zustellung Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

8.4. Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Verbandes bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres zu erklären (Datum ist der Poststempel). Bei Versäumung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Schluss des darauf folgenden Kalenderjahres.

8.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft

unbeschadet der Ansprüche des Verbandes auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen - soweit nicht für die Zukunft entrichtet – oder von sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

8.6. Die Mitgliedsbeiträge für Auszubildende, ordentliche, und fördernde Mitglieder sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15. Januar eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Rechnungsprüfer

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Verbandes. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl –bzw. Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Kassen-und Geschäftsberichts des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Erlass einer Beitragsordnung
- f) Wahl der Ausschussmitglieder
- g) Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandsarbeit
- h) Entscheidung über die Berufung eines Ausschlusses aus dem Verband
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Verbandes

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2.2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, so oft es die Interessen des

Verbands erfordern. Ob ein Erfordernis vorliegt, entscheidet der Vorstand.

2.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes, der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

2.4. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich bekannt gegeben werden.

2.5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Auf die Frist ist im Einladungsschreiben hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann über die Beschlussfassung verspätet gestellter Anträge entscheiden.

3. Durchführung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.

3.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden.

3.3 Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll zu erfassen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht.

5. Wahlen

5.1. Wahlen sind geheim durchzuführen, sofern dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird sowie wenn zwei Bewerber/Innen für ein Amt kandidieren.

5.2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt.

5.3. Für den Widerruf eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertel – Mehrheit erforderlich. Der Antrag hierzu muss Bestandteil der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung sein.

6. Stimmrecht

6.1. Jedes ordentliche Mitglied und jede/r Auszubildende hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für maximal zwei andere Mitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

6.2. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.

6.3. Fördermitglieder haben kein Stimm – und Wahlrecht.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2.

Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/In. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Vorstandsmitglieder können nur Verbandsmitglieder werden, die ein aktives und passives Wahlrecht ausüben dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

2. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle einen/ eine Geschäftsführer/In hauptamtlich oder sonstige Hilfskräfte einstellen. Dem/der Geschäftsführer/In kann eine angemessene monatliche Entschädigung zugestanden werden, deren Höhe der Vorstand festlegt.

3. Jedes Vorstandsmitglied muss über eine abgeschlossene Ausbildung

als Lehrer/In der Alexander – Technik verfügen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus, bestimmt der verbleibende Vorstand auf seiner nächsten Sitzung ein oder mehrere kommissarische/s Mitglied/er für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl über die Besetzung der betreffenden Vorstandsitze für den Rest der Amtsperiode des Vorstandes. Scheidet der gesamte Vorstand aus, ist der/die Vorstandsvorsitzende verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

6. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Aufwendungen, die im

Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallen, werden den Vorstandsmitgliedern ersetzt.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer/Innen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Amtes ist eine Nachwahl erforderlich. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Bücher des Verbands. Sie gehören dem Vorstand nicht an. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses müssen über eine abgeschlossene Ausbildung als Lehrer / Lehrerin der Alexander - Technik verfügen und eine mindestens 5 jährige Berufstätigkeit als AT Lehrer/In nachweisen.

Der Ausbildungsausschuss erlässt Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien und wacht über die Aufnahmekriterien für ordentliche Mitglieder. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Weitere Ausschüsse

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden, ohne dass es hierzu einer Satzungsänderung bedarf.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern anzuzeigen und durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene

Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

2. Über die Verwendung des Verbandsvermögens beschließt die auflösende Mitgliederversammlung.

3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

1. Vorsitzende: Astrid Lobreyer

2. Vorsitzende: Alexandra Buschmann